

ANFRAGE von Thomas Müller (EVP, Stäfa)

betreffend Fragwürdige Haft- und Untersuchungspraxis

Dem deutschen Staatsangehörigen I. B. wird seitens der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich die Begehung von Vermögensdelikten in einem Deliktsbetrag in Höhe von maximal Fr. 500'000.-- vorgeworfen (Unt. Nr.1999/92). Er soll Geschädigte dazu gebracht haben, dass diese ihm deren Kreditkarten und EC-Karten samt Code überliessen, worauf er unberechtigterweise Geldbezüge ab diesen Konti tätigte. I. B. entwich im Spätherbst 1997 aus einem offenen deutschen Strafvollzug. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ersuchte bereits im September 1999 um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen I. B. zwecks noch zu verbüssenden Restfreiheitsstrafen. Diesem Ersuchen wurde seitens des BAP am 10.12.1999 entsprochen. I. B. wird überdies seit Jahren von fünf deutschen Staatsanwaltschaften wegen neuen ihm in Deutschland zur Last gelegten strafbaren Taten gesucht. Im Rahmen der von der BAK I geführten Untersuchung wurden im November 1999 der Psychiatrischen Universitätsklinik Aufträge zur Erstellung von Gutachten zur Hafterstehungsfähigkeit, zur Einvernahmefähigkeit und zur Zurechnungsfähigkeit von I. B. erteilt; das Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit liegt bis heute nicht vor. I. B. ist psychopathologisch auffällig; seine psychische Befindlichkeit ist im Zusammenhang mit der Haftsituation gestört und er bedarf einer nahezu täglichen psychiatrischen/medizinischen Betreuung sowie besonderer Hafterleichterungen. Dennoch war I. B. aus Sicht der Untersuchungsbehörde in der Zeitspanne von Oktober 1999 bis März 2000 einvernahmeunfähig, weshalb er denn auch in der gegen ihn geführten Untersuchung selbst gar nicht mehr begrüsst wurde. Zuzufolge der gegebenen gesundheitlichen Belastung durchlief I. B. seit anfangs Juli 1999 eine eigentliche Haftodyssee durch mehrere Gefängnisse innerhalb des Kantons. I. B. erhält haftbegleitend Medikamente zur Aufrechterhaltung einer sonst nicht gegebenen Hafterstehungsfähigkeit. Darüberhinaus musste I. B. bereits dreimal in der psychiatrischen Klinik Rheinau hospitalisiert werden. Die letzte Hospitalisierung wurde deshalb notwendig, weil I. B. zur Erhaltung der Hafterstehungsfähigkeit von den behandelnden Ärzten während Monaten Opiate erhielt und deshalb opiatsüchtig wurde. Diese Hospitalisierungen erfolgten mehrheitlich erst im Laufe von Rechtsmittelverfahren. Im Zusammenhang mit der vom Kanton Zürich zu verantwortenden Haftsituation und der bei I. B. bewirkten Suchtabhängigkeit ist der zuständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in diesen Tagen bei der Regierung vorstellig geworden, deponierte eine Protestnote und brachte dabei seine Sorge zum Ausdruck, der mit diesem Strafverfahren befasste Kanton Zürich könnte I. B. kein ihm nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehendes faires und nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ablaufendes Verfahren bieten. Seit Monaten ersucht I. B. unter Hinweis auf seinen fehlenden Bezug zur Schweiz, auf die damit einzusparenden Kosten sowie auch auf seine besondere gesundheitliche Belastung vergeblich die zuständigen kantonalen Strafuntersuchungsbehörden um Stellung eines Strafübernahmebegehrens hinsichtlich der ihm hierorts vorgeworfenen Taten an die Bundesrepublik Deutschland. Diese Ersuchen - zuletzt auch im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde gegenüber der Direktion der Justiz und des Innern vorgetragen - wurden allesamt abgewiesen, ohne dass auf die somit einzusparenden Kosten eingegangen wurde.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Untersuchung gegen I. B. erst 1999 materiell an die Hand genommen, wenn er doch schon im Herbst 1997 gestützt auf bereits dazumal vorliegende Strafanzeigen in Abständen von ca. zwei Monaten polizeilicherseits inhaftiert worden war, ein Haftantrag seitens der zuständigen Stadtpolizei Zürich vorlag, sich schon damals der dringende Verdacht ergab, dass der Angeschuldigte weitere Delikte in der Schweiz begangen haben könnte, ebenfalls bekannt war, dass I. B. in Deutschland zur Hafterstehung einer Freiheitsstrafe wegen Betruges ausgeschrieben und er im Zusammenhang mit neuen in Deutschland begangenen Delikten von einer anderen deutschen Staatsanwaltschaft zur Aufenthaltsermittlung wegen Betruges ausgeschrieben war?
2. Ist es richtig, dass I. B. seit Spätherbst 1999 bis auf Direktionsstufe nach einer Zahnseanierung verlangt, diese aber bis heute nicht durchgeführt wurde, obwohl nicht einmal abgeklärt worden ist, ob diese dringender Natur ist, trotz hiefür vorliegender Hinweise von Spezialisten?
3. Warum ist die Untersuchungsbehörde, welcher aufgrund der ausgeübten Zensur bekannt war beziehungsweise bekannt sein musste, dass I. B. während nahezu einem Jahr Opiate enthaltende stärkste Medikamente mit erheblichem Suchtpotential abgegeben wurden, gegen diese unter den vorliegenden Umständen nicht mehr zu verantwortende Medikamentenabgabe nicht eingeschritten?
4. Mit welcher Begründung lässt sich die Haft von I. B. aufrechterhalten, wenn diesem Angeschuldigten nach Ansicht der behandelnden Ärzte des PPD zur Erhaltung dessen Hafterstehungsfähigkeit gesundheitsschädigende und Abhängigkeiten bewirkende Medikamente abgegeben werden müssen?
5. Wie lässt sich die im betreffenden PUK-Gutachten vertretene Ansicht einer grundsätzlich gegebenen Hafterstehungsfähigkeit noch aufrechterhalten, wenn diese offenbar nur mit der Verabreichung derartiger Medikamente erlangt beziehungsweise beibehalten werden kann?
6. Teilt die Regierung die Ansicht, dass ein stationärer Klinikaufenthalt einer gesundheitsgefährdenden Medikation in einer Haftanstalt der Vorrang gebührt und ist die Regierung im Falle I. B. bereit, das hiefür Erforderliche unverzüglich anzuordnen?
7. Ist die Regierung in der Lage angeben zu können, wieviel das gegen I. B. geführte Strafverfahren unter Einschluss sämtlicher daran beteiligten Dienste der Direktion der Justiz und des Innern, der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Gesundheitsdirektion, insbesondere der BAK I, der Staatsanwaltschaft, des PPD, der PUK, des Bezirksgerichtes Horgen und des Obergerichtes, der diversen Bezirksgefängnisse und der jeweiligen gefängnisärztlichen Dienste, des amtlichen Verteidigers, des Universitäts-Spitals, der auswärtigen Kliniken wie Psychiatrischen Klinik Rheinau, Schulthess-Klinik etc. Leistungen gekostet hat und mutmasslich noch kosten wird?
8. Gibt es Weisungen darüber, unter welchen Umständen Strafuntersuchungsbehörden Strafverfahren gegen mutmassliche Täter ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bis zur Aburteilung voranzutreiben haben und unter welchen Umständen hinsichtlich derartiger mutmasslicher Täter ein Strafübernahmebegehren an den in Frage kommenden ausländischen Heimatstaat zu richten ist?
9. Kann sich die Regierung meiner Meinung anschliessen, dass die Stellung eines Strafübernahmebegehrens im Falle I. B. an die Bundesrepublik Deutschland auch unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips angezeigt wäre und insbesondere mit Rücksicht auf die hierorts anfallenden übermässigen Kosten und Beanspruchungen schon längst fällig gewesen wäre? Ist die Regierung bereit, nunmehr unverzüglich ein derartiges Gesuch durch die zuständigen Behörden stellen zu lassen und so das Auflaufen weiterer unnötiger Kosten zu verhindern?